



Beiträge aus dem Seminar:

„Neues bei Atomhaftung und Deckung“

9. März 2022

NEUES BEI ATOMHAFTUNG UND DECKUNG

Am 1. Januar 2022 traten die Änderungsprotokolle von 2004 zum Pariser Atomhaftungs-Übereinkommen (PÜ) und zum Brüsseler Zusatzübereinkommen (BZÜ) in Kraft und damit auch die AtG-Haftungsnovelle von 2008; einen Tag später folgte die Änderungsverordnung zur Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung (AtDeckV) von 2021. Mit Blick auf die Haftung und Deckungsvorsorge für Tätigkeiten, die dem PÜ unterliegen, sind damit grundlegende Änderungen eingetreten. Die Folien zu den vier Vorträgen auf dem INLA-Seminar sind in diesem Dokument zusammengefasst.

RA DR. CHRISTIAN RAETZKE, LEIPZIG **Ab S. 03**

Änderungen im PÜ/BZÜ, im AtG und in der AtDeckV zum Januar 2022

**ACHIM JANSEN-TERSTEEGEN, DEUTSCHE KERNREAKTOR-
VERSICHERUNGSGEMEINSCHAFT, KÖLN** **Ab S. 19**

Das revidierte PÜ – Anmerkungen aus Sicht der Versicherer

SASCHA THULL, ORANO NCS GMBH, HANAU **Ab S. 24**

Die neue AtDeckV und ihre Auswirkungen

**DR. ANDREAS SCHIRRA,
PREUSSENELEKTRA GMBH, HANNOVER** **Ab S. 34**

Die neue AtDeckV – Anmerkungen aus Betreibersicht

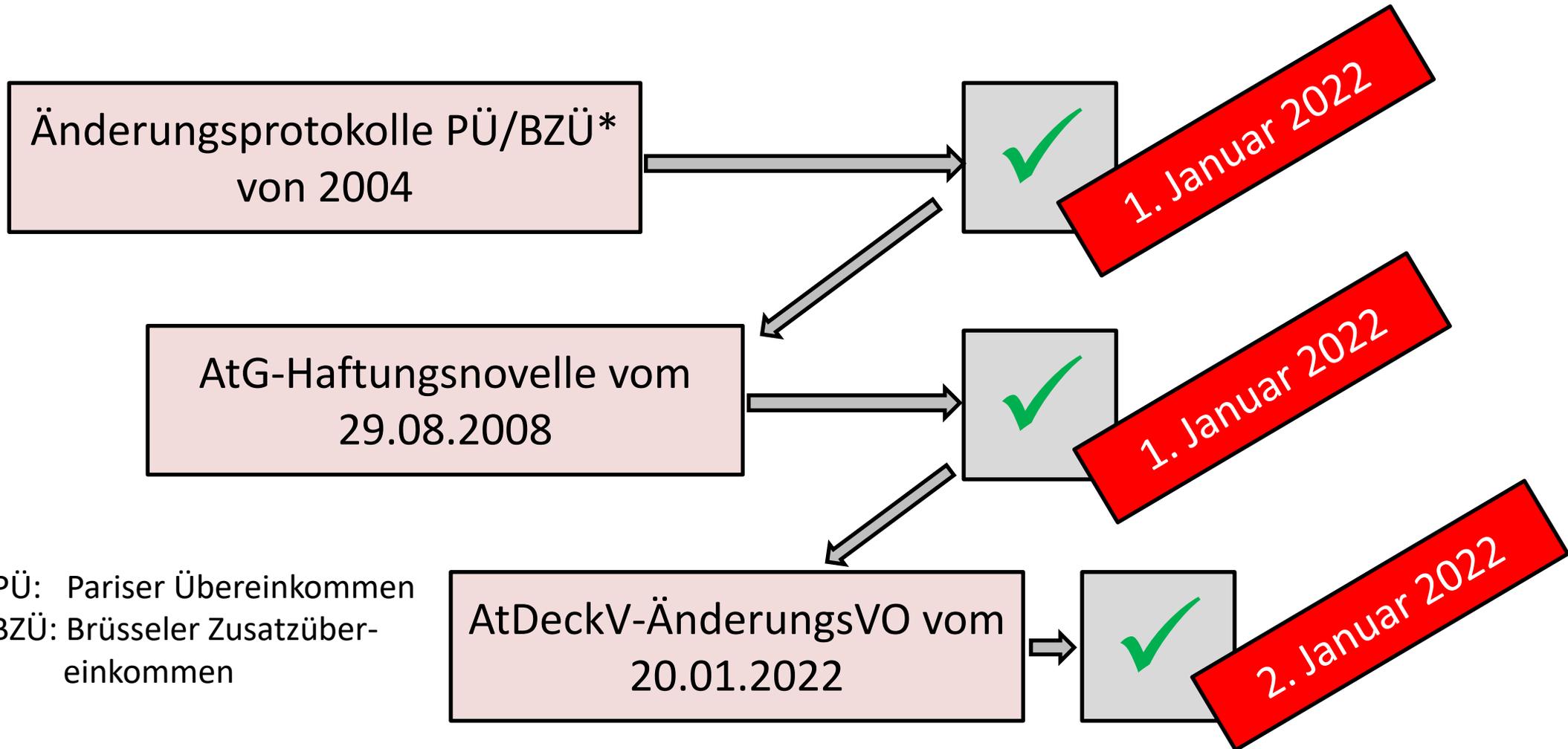
Änderungen im PÜ/BZÜ, im AtG und in der AtDeckV zum 1./2. Januar 2022

Rechtsanwalt Dr. Christian Raetzke

Online-Seminar „Neues bei Atomhaftung und Deckung“
der Deutschen INLA

9. März 2022

Kaskade der Änderungen



* PÜ: Pariser Übereinkommen
BZÜ: Brüsseler Zusatzüber-
einkommen

PÜ 2004: Wesentliche Prinzipien

- Höhere Beträge für Haftung
 - grds. Kongruenz von Haftung und Deckung -> höhere Deckungsbeträge
- Breiterer Kreis von Anspruchsberechtigten
 - erweiterter territorialer Anwendungsbereich
- Größere Bandbreite von Schäden (neuer Begriff “nuklearer Schaden”) mit zusätzlichen Unterkategorien:
 - **wirtschaftlicher Verlust**
 - Kosten von Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter **Umwelt**
 - Einkommensverlust aus einem unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse an der Nutzung oder dem Genuß der **Umwelt**
 - Kosten von **Vorsorgemaßnahmen** und anderer Verlust oder Schaden infolge solcher Maßnahmen

PÜ 2004: Beträge für Haftung und Deckung

PÜ 1960/1982	Empfehlung des Direktionsausschusses 1990	PÜ 2004
15 Mio. SZR	mind. 150 Mio. SZR	mind. 700 Mio. Euro
Anlagen/Stoffe mit geringem Risiko: mind. 5 Mio. SZR		Anlagen mit geringem Risiko: mind. 70 Mio. Euro
		Transport: mind. 80 Mio. Euro

SZR: Sonderziehungsrecht des IWF, entspricht zur Zeit etwa 1,20 Euro (Stand Februar 2022)

BZÜ 2004: Beträge für Entschädigung

	BZÜ 1960/1982	BZÜ 2004
1. Tranche: Mittel des Betreibers (=Versicherung)	mind. 5 Mio. SZR	mind. 700 Mio. €
2. Tranche: Mittel des Unfallstaates	bis 175 Mio. SZR	bis 1 200 Mio. €
3. Tranche: Mittel aller Vertragsstaaten nach einem Verteilungsschlüssel (50% Brutto sozialprodukt, 50% installierte thermische Leistung)	bis 300 Mio. SZR	bis 1 500 Mio €

AtG-Novelle 2008: Verhältnis zum PÜ

- Zur Erinnerung:
 - PÜ gilt unmittelbar (*self-executing*)
 - AtG füllt Spielräume/Optionen aus oder beruht in ganz wenigen Fällen auf Vorbehalten Deutschlands bei der Ratifizierung
- AtG-Novelle 2008 bringt viele kleine/mittlere Anpassungen
- Keine umwälzenden Änderungen, da das deutsche Haftungsrecht schon vorher weiter ging als selbst das revidierte PÜ
 - Haftung: § 31 Abs. 1 AtG, unbegrenzte Haftung (seit 1985)
 - Mittelbare Auswirkung der höheren PÜ-Haftung in anderen Ländern wg. Reziprozität
 - territoriale Anwendbarkeit: § 25 Abs. 4 AtG (Art. 2 PÜ findet keine Anwendung)
 - Erweiterter Schadensbegriff: nach deutscher Lesart schon seit jeher abgedeckt
- Neue erhöhte PÜ-Deckung als eine der wenigen echten Herausforderungen

AtG-Novelle 2008: Neuerungen (1)

- Neuer Schadensbegriff: direkte Verweisung auf PÜ (§ 2 Abs. 4 AtG)
 - Neuer Begriff des “nuklearen Schadens” in Art. 1 (a) (vii) PÜ,
 - aber inhaltlich keine Erweiterung ggü. der bisherigen Haftung in D (amtl. Begründung)
- Anlage 1 und 2 zum AtG entfallen
 - Anlage 1, Begriffsbestimmungen: ersetzt durch direkte Verweisung auf PÜ in § 2 Abs. 4 AtG
 - Anlage 2, Haftungs- und Deckungsfreigrenzen hauptsächlich für die Beförderung von Kernbrennstoffen und Kernmaterialien: ersetzt durch § 8a Abs. 2 AtDeckV 2022 (→ Entscheidung des NEA-Direktionsausschusses vom 03.11.2016)
 - in bestimmten Fällen erstmals Deckungsvorsorgepflicht bei bestimmten Beförderungen

AtG-Novelle 2008: Neuerungen (2)

- § 25 Abs. 3 AtG: “schwere Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art” entfällt auch in Art. 9 PÜ → keine Haftungsbegrenzung mehr nach § 31 Abs. 1 S. 2 AtG
- § 31 Abs. 2 AtG, Anpassung der Reziprozitätsregeln an neue territoriale Anwendbarkeit des PÜ
- Gerichtsbarkeit: neue Vorschriften
 - § 40a AtG: einheitlicher Gerichtsstand: LG am Ort des Ereignisses / des Betreibers; Konzentration durch Staatsvertrag unter Ländern möglich
 - § 40c AtG: Staatenklagerecht eines anderen Staates für “seine” Geschädigten

AtDeckV: Ausgangslage

- Änderungsbedarf durch neue PÜ-Mindestgrenzen
- Zweigleisigkeit der Deckungsvorsorge nach § 13 Abs. 2 AtG
 - Nr. 1: bei Haftung nach PÜ (**und nach § 26 Abs. 1a AtG**)
 - Nr. 2: bei Haftung nach § 26 AtG („in den übrigen Fällen“) – ohne völkerrechtliche Verpflichtung
- AtDeckV (Ermächtigung in § 13 Abs. 3 AtG)
 - Hat bisher nicht zwischen den beiden Haftungsgrundlagen unterschieden
 - Griff bislang nicht auf die Terminologie des PÜ zurück
 - Deckte PÜ gleichsam „nebenher“ mit ab (begünstigt durch die niedrige Mindestdeckungssumme von 5 Mio. SZR); kein Hinweis auf Mindestbetrag

AtDeckV: Aufgabenstellung

- Anpassung an die Mindestdeckungssummen des PÜ 2004 (70/80 Mio. Euro)...
- aber nur soweit erforderlich, also nicht außerhalb der vom PÜ erfassten Fälle
- ▶ Umbau der AtDeckV erforderlich:
 - Auftrennung zwischen den beiden Haftungsgrundlagen
 - Einführung der PÜ-Begriffe für PÜ-Deckung

AtDeckV: Haftung nach PÜ

- Nach PÜ wird gehaftet im Zusammenhang mit
 - **Kernanlagen**
 - Reaktoren, Anreicherungsanlagen, BE-Fabriken
 - Einrichtungen für die Lagerung von **Kernmaterialien**
 - Einrichtungen für die Entsorgung von **Kernmaterialien**

Kernmaterialien: Kernbrennstoffe plus „radioaktive Erzeugnisse und Abfälle“
„rad. Erzeugnisse und Abfälle“: alles, was im Reaktor bestrahlt wurde, außer gebrauchsfertigen Strahlenquellen; also auch z. B. rad. Abfälle aus KKWen!

- Beförderung von **Kernmaterialien**
- § 26 Abs. 1a AtG: Quasi-PÜ-Haftung bei der Beförderung
 - Hauptanwendungsfall: Durchfuhr durch Deutschland, wenn Ausgangs- und Zielland Nichtvertragsstaaten sind

AtDeckV: Umbau des 2. Abschnitts

Haftung nach § 26 AtG

§ 8 Umgang und Beförderung (wird zu einer Art Auffangtatbestand)

§ 13 Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen

§ 14 Anwendung am Menschen in der med. Forschung

Anlagen 1 und 2

Haftung nach PÜ / § 26 Abs. 1a AtG

§ 8a Beförderung von Kernmaterialien

§ 8b Beförderung gem. § 26 Abs. 1a AtG

§ 9 Reaktoren

§ 11 Sonstige Kernanlagen

§ 12 Stilllegung von Kernanlagen

§ 12a Kernanlagen in fortgeschr. Stilllegung

Anlagen 3 und 4

AtDeckV: Der Weg zur Deckungssumme

1. Den **zutreffenden Tatbestand** im Abschnitt 2 finden – das hängt in vielen Fällen jetzt ganz wesentlich von der Frage „PÜ oder nicht PÜ“ ab, dies wiederum von den Definitionen im PÜ
2. Im jew. Tatbestand steht die **Regeldeckungssumme** (bzw. wie sie berechnet wird)
 - Bei Tatbeständen mit Bezug zum PÜ bzw. zu § 26 Abs. 1a AtG: **Sockelbetrag** in Höhe der PÜ-Mindestgrenze plus ggf. **Erhöhungsbeträge** nach Anlagen 3 und 4 bis zu einer **Obergrenze** der Regeldeckungssumme
3. Daraus Bildung der **Deckungssumme** (§ 16: je nach Umständen des Einzelfalls Erhöhung auf das Zweifache / Ermäßigung bis auf ein Drittel möglich)
4. § 7 Abs. 2 AtDeckV (betrifft Tatbestände mit Bezug zum PÜ bzw. zu § 26 Abs. 1a AtG): **Mindest- und (tlw.) Höchstgrenzen der Deckungssumme** (sind bei Schritt 3 zu beachten) → sollen (bei PÜ-Tatbeständen) Mindestsumme von 70/80 Mio. Euro sicherstellen, aber auch Grenzen nach oben einziehen
5. § 13 Abs. 3 S. 2 AtG: Absolute Höchstgrenze 2,5 Mrd. Euro (kann nur bei Reaktoren relevant werden)

AtDeckV: Übergangsregelung

- § 20 AtDeckV: Falls die festgesetzte Deckungsvorsorge nicht mehr den neuen Anforderungen entspricht:
 - Neufestsetzung der Deckungsvorsorge „bei der nächsten Festsetzung nach § 13 Abs. 1 S. 2 AtG“ (→ „im Abstand von jeweils zwei Jahren sowie bei erheblicher Änderung der Verhältnisse“)
 - Im Falle der PÜ-Haftung (Kernanlagen/Kernmaterialien): innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der AtDeckV-ÄndVO
 - In den sonstigen Fällen (?) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten
 - Amtl. Begründung zu § 16 AtDeckV betont Verhältnismäßigkeit bei Erhöhungen, v.a. wenn die Behörde von der Regeldeckungssumme nach oben abweichen will
- Bis zur Neufestsetzung gilt die bisherige Festsetzung weiter

AtDeckV: Neue PÜ-Ausschlusstbestände

- Umsetzung von Entscheidungen des Direktionsausschusses für Kernenergie der OECD gem. Art. 1 (b) PÜ
- Rechtsfolge:
 - Kernmaterialien / Kernanlagen von Anwendung des PÜ ausgenommen → Haftung nach § 26 AtG
 - **PÜ-Mindestgrenzen für die Deckung gelten nicht**
- Versendung geringer Mengen von Kernmaterialien
 - § 8a Abs. 2 AtDeckV: Rechtsfolge tritt kraft der Rechtsnorm (*ipso iure*) ein, wenn
 - Festlegungen der **Anlage 5** erfüllt sind (iW Aktivitätswerte)
 - die jew. geltenden Beförderungsvorschriften eingehalten werden
- Kernanlagen in fortgeschrittener Stilllegung
 - § 12a AtDeckV: Entscheidung der Behörde auf Antrag; Voraussetzungen:
 - Einhaltung der aktivitätsbezogenen Festlegungen in **Anlage 6**
 - Exposition einer repräsentativen Person bei Ereignis ≤ 1 mSv/a
 - Umfangreiche Unterlagen sind einzureichen, vgl. amtl. Begründung

Fazit und Bewertung

- Spät kommt das neue Recht, aber es kommt
- Haftungserweiterungen sind für Deutschland keine Zäsur
 - Im Einzelnen viele kleine/mittlere Änderungen/Anpassungen des AtG
 - Neuer PÜ-Begriff des „nuklearen Schadens“ gilt unmittelbar
- Anpassung der Deckungsvorsorge an höhere Beträge erforderlich
 - Sicherstellung des Mindestbetrags von 70/80 Mio. Euro, soweit PÜ gilt
 - Umbau der AtDeckV für die neue Zweigleisigkeit
 - Neue AtDeckV kompliziert, aber grds. wohl praktisch anwendbar
 - Ob das auch für die beiden neuen Ausschlussstatbestände aus der PÜ-Haftung in der AtDeckV gilt, ist noch zu diskutieren...



Das revidierte PÜ - Anmerkungen aus Sicht der Versicherer

09. März 2022

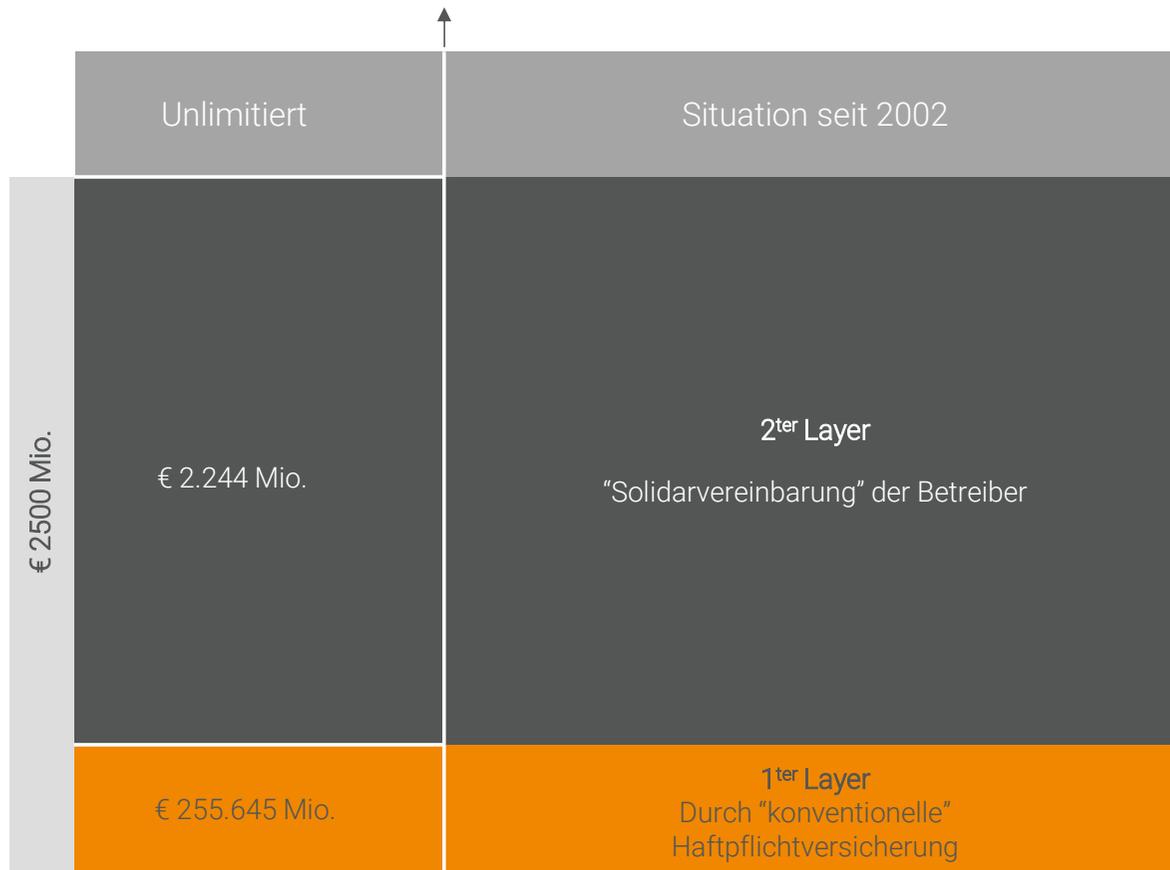
Achim Jansen-Tersteegen

achim.jansen@dkvg.eu

0221/936400-21



✓ NEUES BEI ATOMHAFTUNG UND DECKUNG

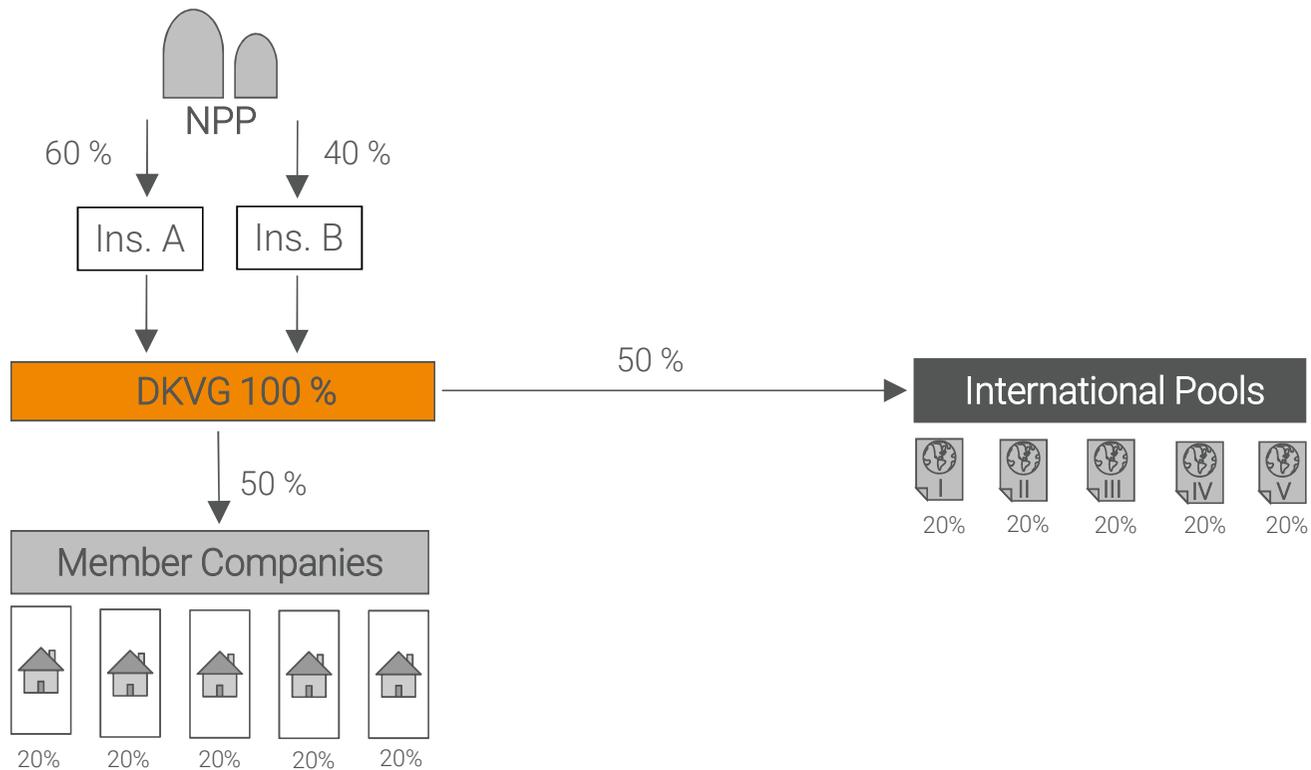


INLA Seminar 09. März 2022



✓ NEUES BEI ATOMHAFTUNG UND DECKUNG

DKVG - Beispiel



Definition nuklearer Schaden

Artikel 1 Absatz (a) werden vier neue Ziffern (vii), (viii), (ix) und (x) angefügt, und zwar wie folgt:

vii) „nuklearer Schaden“

1. Tötung oder Verletzung eines Menschen;
2. Verlust von oder Schaden an Vermögenswerten

sowie folgender Schaden in dem durch das Recht des zuständigen Gerichts festgelegten Ausmaß:

3. wirtschaftlicher Verlust auf Grund des unter Nummer 1 oder 2 aufgeführten Verlusts oder Schadens, soweit er unter diesen Nummern nicht erfasst ist, wenn davon jemand betroffen ist, der hinsichtlich eines solchen Verlusts oder Schadens anspruchsberechtigt ist;
4. die Kosten von Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Umwelt, sofern diese Schädigung nicht unbedeutend ist, wenn solche Maßnahmen tatsächlich ergriffen werden oder ergriffen werden sollen, und soweit diese Kosten nicht durch Nummer 2 erfasst werden;
5. Einkommensverlust aus einem unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse an der Nutzung oder dem Genuss der Umwelt, der infolge einer beträchtlichen Umweltschädigung eingetreten ist, soweit dieser Einkommensverlust nicht durch Nummer 2 erfasst wird;
6. die Kosten von Vorsorgemaßnahmen und anderer Verlust oder Schaden infolge solcher Maßnahmen,

Nuklearer Schadenbegriff - Haftungstatbestände

1. Tötung oder Verletzung eines Menschen
2. Verlust von oder Schaden an Vermögenswerten
3. Wirtschaftlicher Verlust als Folge von 1. und 2.

4. Wiederherstellung geschädigter Umwelt
5. Einkommensverlust wg. Nutzung oder Genuss der Umwelt
6. Vorsorgemaßnahmen



Die neue AtDeckV und ihre Auswirkungen
09.03.2022 INLA Vortrag

Sommer 2021

Erster Austausch mit Frau Heinrichs (GNS)

August 2021

Anfrage bei BASE (§4 AtG Beförderung),
RP Darmstadt (§27 StrlSchG Beförderung)
und HMUKLV (Lagerung)

Oktober 2021

Kommunikation zur Vorbereitung der §27 StrlSchG
Genehmigung Änderung

Dezember 2021

Mögliche Änderung der §27 StrlSchG Genehmigung mit
RP Darmstadt geklärt

Januar 2022

Anfrage bei allen Behörden zu den anstehenden
Änderungen

Januar 2022

Anfrage bei BMUV zur Klärung offener
Fragen durch KernD

Fact File

§4 AtG Genehmigungen

Alle Genehmigungen,
- welche einer Änderung aufgrund der AtDeckV unterliegen,
- mit einer **Gültigkeit bis zum 30.06.2022**,
- vor dem 31.12.2021 erteilt wurden,
unterliegen keiner Änderung und behalten Ihre Gültigkeit.

Bei allen Genehmigungen,
- welche einer Änderung aufgrund der AtDeckV unterliegen,
- mit einer **Gültigkeit länger als den 30.06.2022**,
- vor dem 31.12.2021 erteilt wurden,
wird das BASE auf den Antragsteller zukommen.

Bei allen "neuen" Genehmigungsanträgen,
- seit dem 01.01.2022
müssen die neuen Vorgaben der AtDeckV berücksichtigt werden.



allgemeingültig für Antragsteller

§27 StrlSchG Genehmigungen

Bei Neubeantragung im ersten Halbjahr 2022 werden mögliche Änderungen bei Orano NCS GmbH berücksichtigt.



mit der zuständigen Behörde selbst klären

Lagerung

HMUKLV wird von Amtswegen mit einem Entwurf der neu festgelegten Deckungsvorsorge im Laufe des ersten Halbjahres 2022 auf Orano NCS GmbH zukommen.



mit der zuständigen Behörde selbst klären



Die neue AtDeckV und ihre Auswirkungen
09.03.2022 INLA Vortrag

Begriffsbestimmung

Kernbrennstoffe

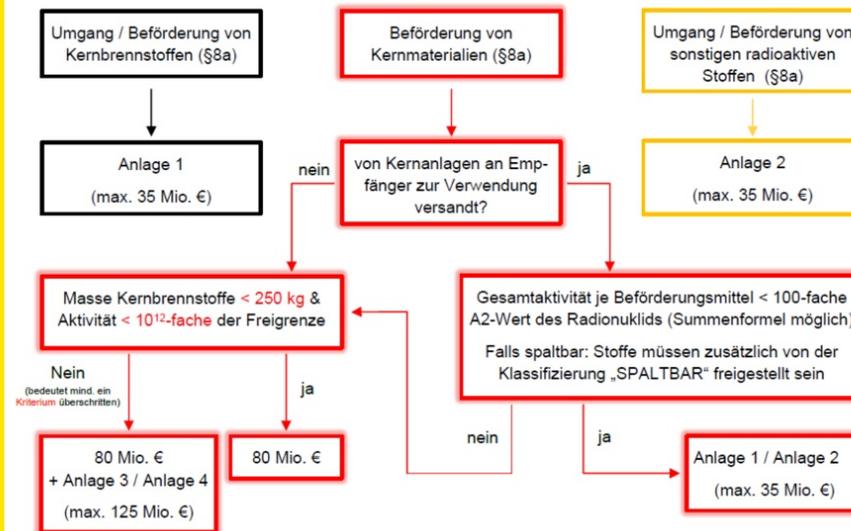
spaltbare Materialien in Form von Plutonium oder Uran
(einschließlich natürlichen Urans)

Kernmaterialien

Kernbrennstoffe (ausgenommen natürliches und abgereichertes Uran)
sowie radioaktive Erzeugnisse und Abfälle

Sonstige radioaktive Stoffe

Stoffe, die ionisierende Strahlung spontan aussenden,
ohne aber Kernbrennstoffe zu sein





orano
Sascha Thull

Die neue AtDeckV und ihre Auswirkungen
09.03.2022 INLA Vortrag

Offene Frage



Gemäß § 8a Abs. 2 AtDeckV (Kleinmengenregelung, Anlage 5 AtDeckV) sind künftig Beförderungen, welche unter die Kleinmengenregelung fallen, vom Anwendungsbereich des PÜ/BZÜ ausgenommen.

„Kernmaterialien, die von einem Inhaber einer Kernanlage an einen Empfänger zur Verwendung versandt werden, sind für den Zeitraum, in dem sie sich außerhalb einer Kernanlage befinden, von der Anwendung des Pariser Übereinkommens ausgenommen, wenn...“;



Die Haftung für diese Beförderungen richtet sich dann nach § 26 Abs. 6 AtG. Danach haftet der „Absender“.

„... Die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften trifft, solange nicht der Empfänger die Stoffe übernommen hat, den Absender, ohne Rücksicht darauf, ob er Besitzer der Stoffe ist.“



Der Begriff Absender ist im Atomgesetz nicht definiert. Eine mögliche Fundstelle zur definition findet sich aber im Fahrgutrecht für den Begriff Absender (z.B. §2 GGVEB).

Übergangsregelung nach §20 AtDeckV ?
oder Transportstop bis Genehmigungsänderung

Keine weiteren Fragestellungen



Absender nach AtG ist die abgebende Einrichtung



"Absender ist das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender nach diesem Vertrag..."



Absender nach GGVEB ist das Transportunternehmen





orano
Sascha Thull

Die neue AtDeckV und ihre Auswirkungen
09.03.2022 INLA Vortrag

bleiben Sie vernetzt



orano



Sascha.Thull@orano-ncs.com



0151/53818236



orano-ncs.com



Orano NCS

Die neue AtDeckV

Anmerkungen aus Betreibersicht

Dr. Andreas Schirra
PreussenElektra GmbH

Die neue AtDeckV aus Betreibersicht (1)

- Umsetzung PÜ-Reform angesichts völkerrechtlicher Verpflichtung zwingend
- Haftungssummen sehr hoch, denn sie gelten, bis

„die mit der Anlage verbundene Exposition einer repräsentativen Person der Bevölkerung bei einem Ereignis, das zu einer unbeabsichtigten Exposition führt, ohne weitere Schutzmaßnahmen eine effektive Dosis von 1 Millisievert im Kalenderjahr nicht überschreitet.“

zum Vergleich: die natürliche Strahlenexposition einer Person beträgt in Deutschland durchschnittlich 2,1 Millisievert im Jahr.

> Vor diesem Hintergrund ist insbesondere das deutsche Add-On zu den 70 bzw. 80 Mio. € nicht nachvollziehbar.

Die neue AtDeckV aus Betreibersicht (2)

- AtDeckV ist bzgl. neuer Deckungssummen nicht „self executing“ – vielmehr muss erhöhte Deckungsvorsorge behördlich festgesetzt werden – hierfür gewährt die AtDeckV eine Übergangsfrist

- Immerhin:

Es besteht die Möglichkeit für „Kerntechnische Anlagen in fortgeschrittener Stilllegung“, dass diese auf Antrag des Betreibers gemäß § 12a AtDeckV von der Anwendung des PÜ ausgenommen werden.

Der neue § 12a übernimmt die Entscheidung und Empfehlung des Direktionsausschusses vom 30. Oktober 2014 betreffend die Anwendung des Pariser Übereinkommens auf in der Stilllegung befindliche Kernanlagen in nationales Recht

- Das Stadium der fortgeschrittenen Stilllegung wird allerdings erst spät und tendenziell erst kurz vor der Entlassung eines Kernkraftwerks aus dem Atomrecht erreicht. So auch die Ausführungen des Gesetzgebers zur Begründung des § 12a AtDeckV:

„In der Praxis dürften diese Nachweise voraussichtlich erst in einem späten Stadium der Stilllegung möglich sein und der Anwendungsbereich daher begrenzt sein.“

Die neue AtDeckV aus Betreibersicht (3)

- Folge der neuen AtDeckV sind Mehrkosten infolge höherer Versicherungsprämien
 - alle drei Bereiche – KKW, Lagerung, Transport – relevant, da Betreiber höhere Prämien der Transporteure mitbezahlen
- Selbst bei Anlagen, für die keine Erhöhung der Deckungssumme erfolgt – z.B. Isar2 – signifikante Prämienenerhöhung wegen des formal weiteren Begriffs des nuklearen Schadens nach der PÜ-Reform, obwohl u.E. keine materielle Ausweitung der Haftung gegenüber bisherigem deutschem Recht erfolgt

Die neue AtDeckV aus Betreibersicht (4)

- Betreiber und Transporteure sitzen „in einem Boot“, wenn Regelungen für Transporte komplizierter werden
- insoweit ist die Ausnahme für Transporte mit geringen Aktivitäten aus dem PÜ gemäß § 8a Abs. 2 AtDeckV einerseits zu begrüßen, andererseits angesichts des Verlassens des gewohnten Regelungsrahmens des PÜ problematisch.
- § 26 AtG ist „terra incognita“. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wird es in Zukunft noch komplizierter.
- Im Wege der Auslegung ist § 26 AtG analog zu Art. 4 PÜ zu lesen, d.h.:

Absender ist i.d.R. der Inhaber der kerntechnischen Anlage (siehe § 407 HGB: der Auftraggeber des Frachtführers)

Abweichende Vereinbarungen sind möglich; Übernehmer muss allerdings – insoweit anders als bei Art. 4 PÜ – nicht selbst Betreiber einer kerntechnischen Anlage sein; neben Haftungsübernahme nach physischer Übernahme der Stoffe kommt auch Haftungsübernahme ab einem vertraglich definierten anderen Zeitpunkt (z.B. ab Transportbereitstellung) in Betracht

Immerhin: Mit Rückfall auf AtG gilt nicht der erweiterte Schadensbegriff des PÜ, sodass auch keine Grundlage für Prämienerrhöhungen